

KOOPERATIONSVERTRAG

ZWISCHEN DER

MUSIKSCHULE PORTA WESTFALICA

UND DEM

GYMNASIUM PORTA WESTFALICA

in der Fassung vom 17.05.2017

ZIEL DER KOOPERATION

Die Vertragspartner bieten interessierten Schülern und Schülerinnen die Chance, zu günstigen Preisen verbindlich in Kontakt mit einem persönlich ausgewählten Musikinstrument zu kommen. Darüber hinaus wird eine Vertiefung des Instrumentes in einer schulischen Arbeitsgemeinschaft, wenn möglich mit begleitendem Einzel- oder Gruppenunterricht durch die Musikschule, angestrebt.

BESCHREIBUNG DER ANGEBOTE

Musikpraxis

Der reguläre Musikunterricht wird ab dem 2. Halbjahr der Klasse 5 bis zum Ende der 6. Klasse um eine Unterrichtsstunde zugunsten der Verstärkung des praktischen Musizierens gekürzt. In der frei werdenden Stunde findet mittwochs in der 5. oder 6. Stunde in Gruppen parallel Instrumentalunterricht durch die Instrumentallehrer/innen der Musikschule bzw. Musikpraxis durch die Gymnasiallehrer/innen statt.

Jede/r Schüler/in muss sich entweder für den kostenpflichtigen Unterricht an einem Instrument oder für die kostenlose Musikpraxis entscheiden.

Im 1. Halbjahr eines jeden Schuljahres findet dabei der Unterricht für die Jahrgangsstufe 6 mittwochs in der 6. Stunde statt. Im 2. Halbjahr eines jeden Schuljahres findet der Unterricht für die Jahrgangsstufe 6 mittwochs in der 5. Stunde statt, der Unterricht für die Jahrgangsstufe 5 in der 6. Stunde.

Somit ergibt sich eine verbindliche Dauer von 1,5 Jahren für die Schüler/innen, der organisatorische Vorlauf beginnt bereits im November.

Ein Wechsel vom Instrumentalunterricht zur Musikpraxis ist nur während der

Probezeit (die ersten vier Wochen) möglich. Bei einem späteren Wechsel muss trotzdem die gesamte Unterrichtszeit von 1,5 Jahren bezahlt werden. In Einzelfällen können auch die Instrumentallehrer vom Erlernen des gewählten Instrumentes abraten.

Die angebotenen Instrumentalfächer richten sich einerseits nach dem Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler, andererseits nach Verfügbarkeit von Lehrkräften. Es wird angestrebt, die vorhandenen Angebote kontinuierlich fortzuführen. Die Abrechnung der erteilten Unterrichte erfolgt in Abstimmung zwischen Gymnasium und Musikschule. Für die Musikschule ist der Zahlungspflichtige das Gymnasium. Das Gymnasium sendet Zahlungsaufforderungen an die Eltern, die ihren Anteil an das Gymnasium zahlen. Vorhersehbare nicht stattfindende Unterrichte (z. B. Klassenfahrten) werden nicht berechnet.

In den 1,5 Jahren Unterricht können 3 unvorhergesehene Unterrichtsausfälle (z.B. bei erkrankter Lehrkraft) passieren, die den Schüler/innen trotzdem in Rechnung gestellt werden. Alle weiteren Ausfälle werden nicht berechnet.

Fortgeführter Instrumentalunterricht ab Klasse 7

Die Schülerinnen und Schüler, die am Ende von Klasse 6 ihre Fähigkeiten auf dem erlernten Instrument vertiefen wollen, sollen freiwillig an entsprechenden Kleingruppen, die nach Möglichkeit von den Musikschul-Lehrkräften angeboten werden, teilnehmen können.

Die Unterrichte werden nach Möglichkeit an einem Mittwoch nach dem Musikpraxisunterricht durchgeführt. Auch hierbei kümmert sich die betreuende Lehrkraft des Gymnasiums um das Raumangebot.

Die Abrechnung der Unterrichte, wie auch die Abrechnung der von der Musik-

schule entliehenen Mietinstrumente, erfolgt durch die Musikschule entsprechend der Gebührenordnung der Musikschule auf direktem Wege. Sollten Mietinstrumente des Gymnasiums in diesem fortgeführten Unterricht benutzt werden, so erfolgt eine Rechnungsstellung durch das Gymnasium.

VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

Lehrkräfte der Musikschule

Die Lehrkräfte der Musikschule verpflichten sich mit dem Beginn eines Durchgangs neben der üblichen Unterrichtstätigkeit in den Gruppen insbesondere zur Feststellung der Anwesenheit und zum regelmäßigen Anfertigen von Notizen zum Arbeitsverhalten und Leistungsvermögen eines jeden einzelnen Schülers/einer jeden einzelnen Schülerin. Diese Notizen werden für die Zeugnisnote im Fach Musik vom betreuenden Musiklehrer des Gymnasiums herangezogen. Weil die Lehrkräfte des Gymnasiums für die Zeugnisnote verantwortlich sind, gehört es zum wesentlichen Bestandteil der Unterrichte, dass die betreuende Lehrkraft hin und wieder bei den Unterrichten anwesend ist und die lernenden Schülerinnen und Schüler beurteilt. Somit ist es unausweichlich, dass Hospitationen – teilweise spontan und mit Eingriff in das Unterrichtsgeschehen – stattfinden. Die Lehrkräfte der Musikschule erklären sich hiermit einverstanden.

Bei plötzlicher Erkrankung einer Lehrkraft muss das Sekretariat des Gymnasiums bis 7.15 Uhr benachrichtigt werden, damit für entsprechende Vertretungsregelungen gesorgt werden kann.

Beim Abspringen einer Instrumentallehrkraft bemüht sich vorrangig die Musikschule um eine Ersatzlehrkraft, damit die Fortführung des Unterrichts nicht gefähr-

det ist. Die Lehrkräfte des Gymnasiums unterstützen die Musikschule dabei.

Lehrkräfte des Gymnasiums

Die Lehrkräfte des Gymnasiums verpflichten sich, die Organisation im Gymnasium zu übernehmen. Dies betrifft neben Informationsveranstaltungen, den Wahlen der Instrumentalfächer und der Zuordnung zu Kursen auch die Koordination von Unterrichtszeiten und -räumen sowie die Verfügbarkeit von Mietinstrumenten und Zubehör. Auch die Organisation der Konzerte sowie die frühzeitige Einladung aller Mitwirkenden liegt in der Verantwortung des Gymnasiums.

Für die Instrumentalunterrichte im Bereich der Musikpraxis stellt das Gymnasium auf Grundlage der mit der Musikschule verglichenen Informationen individuelle Rechnungen und kümmert sich um die Begleichung derer.

Alle beteiligten Lehrkräfte und Schulleitungen

Alle beteiligten Lehrkräfte verpflichten sich mit Beginn eines neuen Durchlaufes,

- dass die anberaumten Schulstunden stattfinden können, d.h. von anderen Veranstaltungen nicht tangiert werden (z.B. Wandertage, Konzerte, o.ä.).
- zur Teilnahme an Konzerten, an denen die von ihnen betreuten Gruppen teilnehmen. Dabei handelt es sich im Bereich der Musikpraxis beispielsweise um den Informationsabend für die Fünftklässler, bei denen die Schülerinnen und Schüler des 6. Jahrgangs ihre Fortschritte präsentieren.

Über eine Konzertteilnahme der Gruppen aus dem fortgeführten Instrumentalunterricht verständigen sich die Lehrkräfte frühzeitig vor den Sommer- und Weihnachtskonzerten. Am Ende eines jeden

Durchgangs findet ein Austausch über die Entwicklungen der Kooperation statt.

Die Fachschaft Musik des Gymnasiums vereinbart gegen Anfang des Schuljahres einen Termin, zu dem alle beteiligten Lehrkräfte sowie die Leitungen des Gymnasiums und der Musikschule teilnehmen, um den laufenden und startenden Durchgang zu planen und zu evaluieren.

Weitere – nicht formal festgelegte – Austauschmöglichkeiten bieten sich besonders mittwochs an.

SCHWEIGEPFLICHT

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Besonders Angaben zum Leistungsvermögen oder Sozialverhalten dürfen nur unter den Kooperationspartnern ausgetauscht werden.

Ein Austausch der persönlichen Daten der Instrumentalschüler ist zwischen Gymnasium und Musikschule vorgesehen und wird mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgenommen.

VERTRAGSLAUFZEIT

Das nunmehr seit Jahrzehnten bestehende Projekt soll auch weiterhin langfristig und daher unbefristet fortgeführt werden. Eine notwendige Kündigung erfolgt spätestens 6 Monate vor Beginn des differenzierten Musikunterrichtes eines 5. oder 6. Schuljahres.

AUFSICHT DER MUSIKSCHULLEHRKRÄFTE BEIM UNTERRICHT

Die Fachaufsicht über die eingesetzten Lehrkräfte obliegt der Musikschule, die Dienstaufsicht obliegt der Schulleiterin / dem Schulleiter.

Porta Westfalica, den _____

Schulleitung Musikschule

Porta Westfalica, den _____

Schulleitung Gymnasium

Porta Westfalica, den _____

Der Bürgermeister